



STATUTEN FC WOLLERAU

Stand: Februar 26

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1a

Unter dem Namen «Fussballclub Wollerau» (nachstehend FCW) besteht seit dem 11. September 1948 ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wollerau.

Art. 1b

Der FCW ist an der Bachtobelstrasse in 8832 Wollerau domiziliert. Postanschrift: FC Wollerau, Bachtobelstrasse, Postfach 254, 8832 Wollerau

Art. 2a

Der FCW bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Gemeinschaft.

Art. 2b

Der FCW kann mit anderen Fussballvereinen Spielgemeinschaften eingehen. Die betroffenen Spieler:innen bleiben indes in jedem Fall Mitglieder des Stammvereins.

Art. 3

Die Clubfarben sind rot-gelb. Allfällige Abweichungen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb bleiben vorbehalten.

Art. 4

Der FCW ist politisch und konfessionell neutral. Diskriminierung jeglicher Art wird nicht geduldet.

II. GELTUNGSBEREICH

Art. 5

Der FCW ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV sowie des FVRZ sind für den Verein, dessen Mitglieder, Spieler:innen und Funktionäre verbindlich.

III. ANERKENNUNG ETHIK-CHARTA, ETHIK-STATUT, DOPING-STATUT

Art. 6

Als Mitglied des SFV sowie des FVRZ unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

IV. ZUSTÄNDIGKEIT SSI, SPORTGERICHT UND CAS

Art. 7a

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Art. 7b

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

V. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 8a

Der Verein besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Seniorenmitgliedern
- c) Junioren
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Freimitgliedern
- f) Funktionärsmitgliedern
- g) 100er Club-Mitgliedern
- h) Passivmitgliedern

- a) **Aktivmitglieder** sind beim SFV gemeldete Spieler:innen der Aktivmannschaften, die das vom SFV festgelegte Juniorenalter überschritten haben.
 - b) **Seniorenmitglied** kann werden, wer das reglementarisch vom SFV festgesetzte Alter erreicht hat, sofern er/sie aktive/r Fussballer:in ist oder früher war bzw. neu zugezogene/r Seniorenspieler:in des FCW ist.
 - c) **Juniorenmitglied** ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen des SFV als Spieler:in im Juniorenalter gilt. Die Beitrittserklärung aller minderjährigen Spieler:innen (auch der in den Aktivmannschaften spielenden) müssen von den Eltern bzw. deren gesetzlichen Vertretern Mitunterzeichnet werden. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
 - d) Zum **Ehrenmitglied** kann (auf Antrag des Vorstandes) von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Zur Wahl ist die Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
 - e) **Freimitglied** wird, wer das Alter 50 erreicht hat.
- f) Als **Funktionärsmitglieder** gelten sämtliche Personen welche eine offizielle Funktion im Verein FCW ausüben. Beispielsweise, Vorstandsmitglieder, Trainer:innen, Seniorenobmann/frau, Materialwarte, Schiedsrichter:innen etc. (Auflistung nicht abschliessend).
- g) Dem **100er Club** tritt man durch entsprechenden Antrag an den Vorstand bei. Ab Beitritt ist eine jährliche Mitgliedsgebühr von CHF 100.00 zu entrichten. Diese Kategorie richtet sich an Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilnehmen und keiner der oben genannten Kategorien zugeordnet werden können. Sie ermöglicht es ihnen, weiterhin ein aktiver

Teil der FCW-Familie zu bleiben, das Vereinsleben zu unterstützen und mitzugestalten.

- h) Die **Passivmitgliedschaft** kann erwerben, wer den jeweils geltenden Passivmitgliederbeitrag entrichtet.

Art. 8b

Über die Verleihung der Vereinsmitgliedschaft nach lit. a bis d entscheidet der Vorstand, vorbehältlich der nachträglichen Zustimmung der Generalversammlung. Die Bewerber haben die Beitrittserklärung des Vereins, entsprechend den Statuten und Reglementen des SFV und FVRZ, zu unterzeichnen.

Art. 8c

Vereinsmitglieder nach lit. c sowie deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, zusätzlich den Verhaltenskodex für Spieler und Eltern des FCW zu unterzeichnen. Integraler Bestandteil dieses Verhaltenskodex ist die Zustimmung zur Verwendung von Fotografien der Mitglieder in Medien sowie in Publikationen des Vereins.

Art. 8d

Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr erheben.

Art. 9a

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austrittserklärung eines Mitgliedes gemäss Art.8a lit. a-g an den Vorstand. Der Austritt entbindet nicht von allfälligen rückständigen finanziellen Verpflichtungen.
- b) Nach Ausschluss durch den Vorstand nach vereinsschädigendem Verhalten, nach Verstößen gegen die Statuten oder Widerersetzung von Anordnungen der Vereinsfunktionäre. Es besteht ein Rekursrecht an die nächste stattfindende Generalsversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss durch den Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliederrechnungen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.
- d) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern nach Art. 8a lit. g-h erlischt automatisch durch Nichtablieferung der jeweiligen Jahresbeiträge innert Frist.

Art. 9b

Der Verein behält sich die Anwendung des Reglements des SFV betreffend Boykottierung von Vereinsmitgliedern vor.

Art. 9c

Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr verlangt werden. Das austretende Mitglied schuldet dem Verein jedoch für das laufende Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Mitglieder ohne Beitragspflicht sind von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen.

Art. 10

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und sind jährlich im Voraus zu entrichten. Ausgenommen von den Jahresbeiträgen sind Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstand, Kommissionsmitglieder, Trainer:innen und Schiedsrichter:innen während der Dauer ihrer Amtszeit. Diese erwähnten Ausnahmen zahlen lediglich allfällige Lizenzgebühren des SFV. Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

Art. 11

Allen Mitgliedern gemäss Art. 8a lit. a-g stehen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Mitgliedern gemäss Art. 8a lit. h (Passivmitglieder) stehen weder das Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht zu.

Art. 12a

Sämtliche Mitglieder gemäss Art. 8a lit. a-b sowie d-g können für Frondienste an offiziellen Vereinslässen (z.B. Grümpelturnier, Juniorenanlässe, Fasnacht, Chilbi, Weihnachtsmarkt, Einsatz als Juniorschiedsrichter:in) und zu kleineren Unterhaltsarbeiten auf der Vereinsanlage aufgeboten werden. Den entsprechenden Aufgeboten ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachten von Aufgeboten ist der Vorstand berechtigt, gegenüber dem fehlbaren Mitglied eine Busse zu verhängen.

Art. 12b

Es bleibt dem Vorstand vorbehalten auch Junior:innen der Stufen C, B und A für kleinere zumutbare Frondienste aufzubieten.

Art. 13

Der Vorstand hat weiter die Möglichkeit, Bussen, welche durch den Verband ausgesprochen werden, dem betreffenden Vereinsmitglied weiter zu verrechnen.

Art. 14

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Fussball. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in den Reglementen der FIFA, UEFA und des SFV sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

VI. ORGANISATION

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren:innen

Den Organen unterstehen allfällige Kommissionen, welche durch den Vorstand von Fall zu Fall gebildet werden können. Kommissionen können mit Kompetenzen (Weisungsbefugnissen) ausgestattet werden.

Art. 16

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 17a

Die **ordentliche Generalsversammlung** findet jedes Jahr in der Regel innert 3 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Die Einladungen erfolgen mindestens 10 Tage im Voraus.

Art. 17b

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren:innen oder auf schriftliches Begehr von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen. Im letzteren Fall ist die Generalversammlung innert dreier Wochen durchzuführen.

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder (sofern stattgefunden) der letzten ausserordentlichen Generalversammlung.
- c) Berichterstattung des/der Präsidenten:in sowie allfälliger Kommissionsvorsitzenden
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- e) Neuwahlen des Vorstandes, der Revisoren:innen und weiterer Kommissionen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Statuten- und Reglementsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder der Vereinigung mit einem anderen Verein
- j) Verschiedenes

Art. 19

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 6 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden.

Art. 20

Die Einladung der Mitglieder an die Generalversammlung durch den Vorstand erfolgt per Briefpost oder in elektronischer Form (z.B. per Email).

Art. 21a

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird innert einem Monat eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 21b

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 21c

Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid

Art. 21d

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt geheime Wahl oder Abstimmung.

Art. 21e

Bei Beschlussfassung betreffend Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist erforderlich, dass wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, und die zu stimmende Mehrheit zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beträgt.

Art. 21f

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der/die Präsident:in, oder, in dessen/deren Abwesenheit, der/die Vizepräsident:in des Vereins.

Art. 21g

Das Protokoll wird durch ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand bestimmte Person geführt.

Art. 21h

Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diskutiert und zur Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 21

Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

Art. 22a

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident:in
- b) Finanzchef:in
- c) Sekretär:in
- d) Leiter:in Junioren
- e) Verantwortl. Spielbetrieb
- f) Verantwortl. Sportanlagen
- g) Weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Art. 22b

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern können zusätzliche Ressorts zugeteilt werden. Im Weiteren übernimmt ein Vorstandsmitglied zusätzlich als Vizepräsident die Stellvertretung des/der Präsident:in. Der Vorstand konstituiert sich diesbezüglich selbst.

Art. 23

Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn nach aussen, überwacht die sportlichen und geselligen Anlässe, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. In den Vorstand kann, mit Ausnahme der Junioren unter 18 Jahren, jedes Mitglied gewählt werden.

Art. 24.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit hat der/die Präsident:in den Stichentscheid, bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident:in. Zu wichtigen Geschäften kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder zu einer Sitzung einladen.

Art. 25

Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern, aus Vereinsmitgliedern oder allenfalls unter Bezug Aussestehender, verschiedene Kommissionen (Arbeitsgruppen) bilden.

Art. 26a

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder haben je hälftig alternierende Amtszeiten aufzuweisen. In begründeten Fällen kann die Generalversammlung von diesen Grundsätzen abweichen.

Art. 26b

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist ohne Beschränkung der Anzahl Amtsperioden zulässig.

Art. 27

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.

Art. 28

Die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins führen der/die Präsident:in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 29a

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisor:innen. Art. 26b ist dabei analog anwendbar.

Art. 29b

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amts dauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 29c

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 29d

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben und diesem mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand vorzulegen.

Art. 30

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Art. 31

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Art. 32a

Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den/die Präsident:in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 32b

Betrifft der Interessenskonflikt den/die Präsident:in, so orientiert diese/r seinen/ihren Stellvertreter:in.

Art. 33

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 34

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

VII. FINANZEN

Art. 35

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vorstands- oder Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 36a

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spieleinnahmen
- c) Gönnerbeiträge
- d) Subventionen und Rückvergütungen
- e) Erträge besonderer Vereinsveranstaltungen
- f) Erträge aus Marketing
- g) Erträge aus der Vereinswirtschaft
- h) Sammlungen und Schenkungen

i) Diverse Einnahmen

Art. 36b

In besonderen Fällen kann der Verein ausserordentliche Beiträge erheben. Sie müssen von der Generalversammlung beschlossen werden. Der Verein hat einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Änderungen der Statuten bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Beschlossene Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung des Schweizerischen Fussballverbandes.

Art. 38

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Wollerau in Verwahrung gegeben, bis sich in dieser Gemeinde ein neuer Fussballclub gebildet hat. Die Übergabe eines eventuellen Vereinsvermögens darf an letzteren nur dann erfolgen, wenn sich dieser den Namen und die gleichen Ziele, wie sie in den vorliegenden Statuten niedergelegt sind, zu eigen macht. Die Dauer der Verwahrung beschränkt sich auf 20 Jahre. Konstituiert sich während dieser Zeit kein neuer Fussballclub Wollerau, hat die Gemeinde das aufbewahrte Vereinsvermögen zu sportlichen Zwecken zu verwenden.

IX. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Diese Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vom 25. März 2026 und nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Juni 2016

Wollerau, 25. März 2026

Fussballclub Wollerau

sig. Fabian Meier
(Präsident)

sig. Michael Glauser
(Vizepräsident / Sekretär)

Genehmigt durch den SFV am: